



**Landratsamt  
Landkreis Leipzig**

**Vermessungsamt  
Sachgebiet Ländliche Neuordnung**

**Verfahren:** Rötha  
**Kommunen:** Rötha, Markkleeberg und Großpösna  
**Aktenzeichen:** 10163-846.127-290431/290101

## **Beschluss zur 2. Änderung der Verfahrensgebiete Rötha-West und Rötha-Ost**

### **I. Anordnung der Änderung des Verfahrensgebietes**

#### **1. Flurbereinigungsgebiet**

Das mit Beschluss des Staatlichen Amtes für Ländliche Neuordnung Wurzen vom 07. Dezember 2000, (Az.: BL/2-8461.20-LE/LN 7) sowie mit Änderungs- und Teilungsbeschluss vom 03. Juli 2009, (Az.: LNO-8461.27 LE/LN 7) und Beschluss zur 1. Geringfügigen Änderung vom 10. Juli 2009 (Az.: LNO-846.127-290431) festgestellte Verfahrensgebiet wird gemäß § 8 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der heute geltenden Fassung i.V.m. § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), in der heute geltenden Fassung durch das Landratsamt Landkreis Leipzig geändert.

#### **2. Aus dem Verfahrensgebiet Rötha-West ausgeschlossene Flurstücke**

Folgende Flurstücke werden nachträglich aus dem Verfahrensgebiet der Ländlichen Neuordnung (Flurbereinigung) **Rötha-West** ausgeschlossen:

<b>Gemarkung Dechwitz</b>	<b>Flurstücke: 149; 158; 159 und 163</b>
<b>Gemarkung Markkleeberg</b>	<b>Flurstücke: 780 und 933</b>

Die Verfahrensgebietsfläche verkleinert sich mit der Änderung um ca. 5,15 Hektar. Die Gesamtfläche des Verfahrens beträgt somit ca. 2.415,16 Hektar.

Das geänderte Verfahrensgebiet ist auf der Gebietsübersichtskarte (Anlage 1) zur 2. Änderung sowie den Detailkarten (Anlagen 2; 3; 6 und 9) zur 2. Änderung, die als Anlage diesem Beschluss beigefügt sind, dargestellt. Die Gebietsübersichtskarte zur 2. Änderung und die Detailkarten (Anlagen 2-10) sind kein Bestandteil dieses Beschlusses.

### 3. Zum Verfahrensgebiet Rötha-Ost hinzukommende Flurstücke

Folgende Flurstücke werden nachträglich in das Verfahrensgebiet der Ländlichen Neuordnung (Flurbereinigung) **Rötha-Ost** einbezogen:

<b>Gemarkung Cröbern</b>	<b>Flurstücke: 1/37 und 254/16</b>
<b>Gemarkung Dechwitz</b>	<b>Flurstücke: 149; 158; 159 und 163</b>
<b>Gemarkung Dreiskau</b>	<b>Flurstück: 443</b>
<b>Gemarkung Markkleeberg</b>	<b>Flurstücke: 780 und 933</b>
<b>Gemarkung Muckern</b>	<b>Flurstücke: 435; 436; 443 und 444</b>
<b>Gemarkung Rödgen</b>	<b>Flurstück: 189</b>

Die Verfahrensgebietsfläche vergrößert sich mit der Änderung um ca. 24 Hektar. Die Gesamtfläche des Verfahrens beträgt somit ca. 1.288 Hektar.

Das geänderte Verfahrensgebiet ist auf der Gebietsübersichtskarte zur 2. Änderung (Anlage 1) und den Detailkarten zur 2. Änderung (Anlagen 2-10), die als Anlagen diesem Beschluss beigelegt sind, dargestellt. Die Gebietsübersichtskarte zur 2. Änderung und die Detailkarten sind kein Bestandteil dieses Beschlusses.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Der Widerspruch ist schriftlich beim

Landratsamt Landkreis Leipzig  
*Hausanschrift:*  
Stauffenbergstraße 4  
04552 Borna

oder zur Niederschrift im

Landratsamt Landkreis Leipzig Stauffenbergstraße 4 04552 Borna	oder	Landratsamt Landkreis Leipzig Vermessungsamt Leipziger Straße 67 04552 Borna
--	------	---

oder in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.

## **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Möglichkeit zur Übermittlung einer elektronisch, signierten Erklärung mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes (gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2d VwVfG) besteht nicht.

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.“

## **Datenschutzrechtlicher Hinweis**

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen des Verfahrens der Ländlichen Neuordnung können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden:

*[www.laendlicher-raum.sachsen.de/datenschutz-in-verfahren-der-landlichen-neuordnung-9248.html](http://www.laendlicher-raum.sachsen.de/datenschutz-in-verfahren-der-landlichen-neuordnung-9248.html)*

Darüber hinaus sind die Informationen auch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Vermessungsamt, Sachgebiet Ländliche Neuordnung, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna, Telefon 03433 241-1502, Vermessungsamt@lk-l.de, erhältlich.

Borna, den 12. September 2024

Grobe  
Sachgebietsleiter Ländliche Neuordnung

Dienstsiegel

## **II. Hinweise zum Änderungsbeschluss**

### **1. Öffentliche Bekanntmachung**

Ein Abdruck des Beschlusses zur 2. Änderung inklusive dessen Begründung wird den betroffenen Eigentümern und Trägern öffentlicher Belange postalisch zugesandt.

Ein Abdruck des entscheidenden Teils des Beschlusses zur 2. Änderung einschließlich der Hinweise zum Änderungsbeschluss wird in den Amtsblättern der Kommunen Rötha, Markkleeberg und Großpösna öffentlich bekannt gemacht (§§ 6 Abs. 2, 14 Abs. 1, 34 Abs. 4, § 110 FlurbG).

Je eine Ausfertigung des Beschlusses zur 2. Änderung mit den Hinweisen und der Begründung ist nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen lang in der Stadtverwaltung Rötha, der Stadtverwaltung Markkleeberg sowie der Gemeindeverwaltung Großpösna während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten niedergelegt (§ 6 Abs. 3, § 115 Abs. 1 FlurbG; §§ 1 Nr. 3, 2 und 8 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalbekanntmachungsverordnung vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) - KomBekVO -).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der ersten öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Landratsamtes Landkreis Leipzig eingesehen werden.

### **2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Vermessungsamt, Sachgebiet Ländliche Neuordnung, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna anzumelden.

Die Frist beginnt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht mehr beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristenablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

### **3. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung**

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet erhebt die Flurbereinigungsbehörde aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und

erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden öffentlichen Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, öffentliches Testament, Zuschlagsbeschluss etc. vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuches sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

#### **4. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet hinzugezogenen Grundstücke, Gebäude und Anlagen sowie die den Grundstückseigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten werden Teilnehmer am Verfahren Flurbereinigung Rötha und bilden gemeinsam mit den bisherigen Teilnehmern die mit dem Anordnungsbeschluss vom 07. Dezember 2000 entstandene

##### **Teilnehmergeinschaft Rötha.**

mit Sitz in der Stadt Rötha.

Nebenbeteiligte sind u.a. Inhaber von Rechten an Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung von Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

Die vorliegende Gebietsänderung hat keine Auswirkungen auf die festgelegte Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder oder die Zusammensetzung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft.

#### **5. Zeitweilige Eigentumsbeschränkungen**

##### **5.1. Eigentumsbeschränkungen bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes**

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten für die zum Verfahren hinzugezogenen Flurstücke folgende Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand auf Kosten der betreffenden Beteiligten wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflege, nicht beeinträchtigt werden, mit

Zustimmung des Landratsamts Landkreis Leipzig, Sachgebiet Ländliche Neuordnung beseitigt werden.  
(§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

## **5.2. Eigentumsbeschränkungen bis zur Ausführungsanordnung**

Von der Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge von Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden (§ 85 Nr. 5 FlurbG). Das gleiche Verfahren gilt für die Erstaufforstung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden sind oder ausscheiden sollen.

Sind Holzeinschläge ohne Zustimmung durch das Landratsamt Landkreis Leipzig, Sachgebiet Ländliche Neuordnung vorgenommen worden, so kann es anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder gelichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

## **6. Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die Anordnungen zu Ziffer 4.1. Buchstaben b), c) und Ziff. 4.2. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten i. S. des § 154 FlurbG und können mit Geldbußen geahndet werden.

Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

## **7. Betretungsrecht**

Mitarbeiter sowie Beauftragte des Landratsamtes Landkreis Leipzig sowie Beauftragte der Teilnehmergeinschaft Rötha sind nach § 35 FlurbG in Verbindung mit § 8 AGFlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.